



Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Informationen für Geduldete



Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über den Härtefallantrag. Ein Härtefallantrag ist oft die letzte Möglichkeit, um einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen. Er sollte ausschließlich gestellt werden, wenn alle anderen Optionen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ausgeschöpft sind und Sie von einer Abschiebung bedroht sind. Ihr Antrag hat nur Chancen auf Erfolg, wenn Sie sich gut in Deutschland integriert haben, vollziehbar ausreisepflichtig sind und keine weiteren Verfahren (z.B. ein Klageverfahren) mehr laufen. Bei einem erfolgreichen Antrag bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG. Das Härtefallverfahren wird von jedem Bundesland gesondert geregelt. In Baden-Württemberg ist das Verfahren durch die Härtefallkommissionsverordnung festgelegt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt **„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist **„NIFA-Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“**. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen

über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Damit ein Härtefallantrag Aussicht auf Erfolg hat, müssen zunächst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es ist egal, aus welchem Herkunftsland Sie kommen. Auch Geflüchtete aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG) können einen Härtefallantrag stellen.
- Sie müssen vollziehbar ausreisepflichtig sein. In der Regel ist das dann der Fall, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde.
- Wenn Sie gegen die Ablehnung eine Klage und gegebenenfalls einen Eilantrag eingereicht haben, muss das Gericht über beides bereits entschieden haben. Wenn der Eilantrag abgelehnt wurde, die Klage aber noch läuft, kann überlegt werden, das Klageverfahren zu beenden. Lassen Sie sich unbedingt von einem*r Rechtsanwalt*anwältin oder einer kompetenten Beratungsstelle beraten, bevor Sie eine Klage zurückziehen.
- Wenn Sie eine Petition beim Land- oder Bundestag eingereicht haben, muss darüber bereits entschieden worden sein. Sonst können Sie überlegen, die Petition zurückzuziehen. Lassen Sie sich auch in diesem Fall beraten.
- Sie müssen in Deutschland leben. Eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg muss zuständig sein. Wenn Sie eine Ablehnung im Asylverfahren bekommen haben, weil ein anderer EU-Staat zuständig ist (Dublin-Verfahren), ist in der Regel keine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg zuständig und Sie können keinen Härtefallantrag stellen.

- Es dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen. Sie dürfen also keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben. Geringe Straftaten (z.B. Fahren ohne gültigen Fahrschein) sind in der Regel kein Grund für eine Ablehnung des Antrags, sollten aber erwähnt werden.
- Wenn Sie in der Lage sind zu arbeiten, sollten Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern können. Wenn Sie ein Beschäftigungsverbot haben oder hatten, prüft die Kommission, ob es in Zukunft wahrscheinlich ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, sobald das Beschäftigungsverbot aufgehoben ist. Wenn eine Person sich verpflichtet hat, die Kosten Ihres Unterhalts auf Dauer zu tragen (Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG), müssen Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sichern können.
- Wenn ein Abschiebungstermin bereits feststeht, wird der Härtefallantrag nicht angenommen. Ihnen wird allerdings in der Regel nicht mitgeteilt, wann Ihre Abschiebung stattfinden wird. Wichtig ist also, dass der Härtefallantrag nicht zu spät gestellt wird. Besprechen Sie sich wegen des Zeitpunkts falls möglich mit einem*r Rechtsanwalt*anwältin.

2. Welche Elemente sollte der Härtefallantrag beinhalten?

Den Härtefallantrag können Sie selbst stellen. Der Antrag kann aber auch von einer anderen Person gestellt werden, dies kann eine positive Wirkung haben. Falls der Antrag von einer*m Bekannten oder einer anderen Vertrauensperson gestellt wird, müssen Sie eine Vertretungsvollmacht unterschreiben.

In einem Anschreiben muss die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG beantragt werden. Dabei muss Ihr voller Name, Ihr

Geburtsdatum und Ihre Anschrift genannt werden.

Zusätzlich muss Ihre Situation im Detail geschildert werden. Im Antrag muss stehen, wie lange Sie sich bereits (ununterbrochen) in Deutschland aufhalten und auch Ihre Integrationsleistungen in Deutschland müssen ausführlich beschrieben werden. Es kommt hier nur am Rande auf die Gefahren oder Nachteile im Herkunftsland an, denn das wurde schon im Asylverfahren geprüft. Viel wichtiger sind die Integrationsleistungen und -aussichten hier in Deutschland. Wichtig ist also, ob Sie eine Arbeit haben, wie gut Ihre deutschen Sprachkenntnisse sind und ob Sie sich sozial engagieren. Außerdem sollten Sie oder Ihre Kinder bei bestehender Schulpflicht regelmäßig und erfolgreich zur Schule gehen.

Für diese Integrationsleistungen müssen Belege mitgeschickt werden. Dies können Zeugnisse und Arbeitsverträge sein, aber auch Schreiben von Bekannten, Freund*innen, Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen, (Sprachkurs-)Lehrer*innen, von politischen Vertreter*innen wie Gemeinderät*innen oder dem*der Bürgermeister*in etc. Bitten Sie diese Personen, in einem Brief Ihre Integrationsleistungen, die sie beobachtet haben, zu beschreiben und den Härtefallantrag zu unterstützen.

Sie müssen eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten unterschreiben. Wenn jemand eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Haftung für den Lebensunterhalt) für Sie abgegeben hat, muss diese dem Härtefallantrag beigelegt werden. Weitere Informationen unter:

- www.im.baden-wuerttemberg.de/de/migration/auslaender-und-fluechtlingspolitik/haertefallkommission/informationen-zur-haertefallkommission/ | Weiterführende Links

3. Wie läuft das Verfahren ab?

Damit ein Härtefallverfahren beginnt, muss ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht werden. Die Adresse lautet:

**Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg**

- Geschäftsstelle -

Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

oder per Telefax an: 0711/279-4444

Danach prüft die Kommission den Antrag in zwei Schritten. Erst werden in einer Vorprüfung unzulässige Anträge aussortiert. Das sind alle Anträge, die die Voraussetzungen, die oben genannt sind, nicht erfüllen. Danach werden die restlichen Fälle inhaltlich geprüft. Über diese Fälle entscheidet die Kommission in Sitzungen. Geht die Kommission von einem Härtefall aus, bittet sie das Innenministerium, der antragstellenden Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Das Innenministerium hat deshalb die letzte Entscheidung über den Antrag. In den letzten Jahren hat das Innenministerium die Empfehlungen der Härtefallkommission nicht immer bestätigt. Im Jahr 2019 entschied der Innenminister in ungefähr einem Fünftel der Fälle gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Das Innenministerium kann auch Auflagen verhängen, z.B. sich innerhalb einer bestimmten Frist einen Pass zu beschaffen. Sie (bzw. die Person, die den Antrag eingereicht hat) bekommen eine Nachricht über das Ergebnis Ihres Antrags, unabhängig davon, ob dieser angenommen oder abgelehnt wird.

4. Was ist noch zu beachten?

Lesen Sie den aktuellen Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission. Darin werden Einzelfälle dargestellt, über die die Härtefallkommission entschieden hat. Dadurch können Sie besser einschätzen, ob Ihr Antrag Aussichten auf Erfolg hat oder ob noch etwas Wichtiges fehlt.

Solange der Härtefallantrag bearbeitet wird, dürfen Sie nicht abgeschoben werden. Das Innenministerium muss dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Information weitergeben, dass ein Härtefallantrag eingereicht wurde. Um sicherzugehen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe Bescheid weiß, sollten Sie (oder Ihr*e Rechtsanwalt*anwältin) die Behörde selbst darüber informieren.

In dringenden Fällen können Sie den Antrag ausnahmsweise auch einreichen, wenn Sie noch nicht alle Dokumente zusammen haben. Weitere Dokumente können nachgereicht werden, solange über den Antrag noch nicht inhaltlich entschieden wurde.

Das Innenministerium Baden-Württemberg achtet bei seiner Ermessensentscheidung unter anderem darauf, ob Identitätsnachweise vorliegen bzw. versucht wird, solche zu beschaffen. Wenn Sie also beim Regierungspräsidium Karlsruhe bereits Identitätsnachweise eingereicht oder Mitwirkungshandlungen dokumentiert haben, ist es gut, das im Antrag zu erwähnen.

Lassen Sie den Härtefallantrag **nicht** von einem*r Rechtsanwalt*anwältin schreiben und einreichen. Ein*e Anwalt*Anwältin ist sehr wichtig im Asyl- und Klageverfahren. Bei einem Härtefallantrag geht es aber um Ihre Integration in Deutschland. Darüber wissen Sie, Ihre Freund*innen, Bekannte und Unterstützter*innen besser Bescheid und können den Antrag viel detaillierter und überzeugender schreiben. Wenn ein*e Rechtsanwalt*anwältin Ihren Fall schon betreut, ist es aber sinnvoll, ihn*sie über das Härtefallgesuch zu informieren und das Vorgehen mit ihm*ihr zu besprechen.

5. Kann man einen Härtefallantrag stellen, wenn man noch nicht alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllt?

Seit Januar 2020 können Geduldete, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, eine Beschäftigungsduldung beantragen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss man sich seit 18 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 35 Stunden (bei Alleinerziehenden mindestens 20 Stunden) die Woche befinden. Außerdem muss man seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sein. Mit einer Beschäftigungsduldung wird man nicht abgeschoben und kann nach 30 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Ein Härtefallantrag kann helfen, die Vorduldungszeit von zwölf Monaten zu überbrücken. Deshalb kann es sinnvoll sein, einen Härtefallantrag zu stellen, wenn Sie

- in Baden-Württemberg leben,
- schon seit mehr als 18 Monaten mindestens 35 Stunden in der Woche arbeiten,
- alle weiteren Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen, aber noch keine zwölf Monate in der Duldung sind

Sie können grundsätzlich einen ganz normalen Härtefallantrag stellen. Es ist aber wichtig, in dem Antrag darauf aufmerksam zu machen, dass Sie mit Ausnahme der zwölf Monate Duldung schon alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen.

Solange ein Härtefallantrag bearbeitet wird, können Sie nicht abgeschoben werden. Wenn Sie vor dem 01. März 2016 eingereist sind, wird Ihr Härtefallantrag solange nicht bearbeitet, bis Sie die zwölf Monate Vorduldungszeit erfüllt haben.

Wenn Sie nach dem 29. Februar 2016 eingereist sind und alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen außer die 12 Monate Vorduldungszeit, kann es vielleicht auch Sinn machen, einen Härtefallantrag zu stellen. Wenden Sie sich hierzu an eine Beratungsstelle.

Wichtige Gesetze

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylG Asylgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?



Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2019 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2019 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 8 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter www.nifa-bw.de.
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Herausgeber*innen

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 / 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth, Laura Gudd

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.

